

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Oberste Landesbehörden

Landkreise
Kreisfreie und große kreisangehörige Städte

lt. Verteiler

- nur per Mail -

Bearbeiter: Frau ROlin
Janine Drews

Telefon: +49 385 588 2247

Telefax: +49 385 588482 2247

E-Mail: janine.drews@im.mv-
regierung.de

Geschäftszeichen: II 240-0311-20000-2014/024-001

Datum: Schwerin, 10.03.2015

Information über die 14. Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen, Beamten und Richterinnen und Richter des Bundes (Erholungsurlaubsverordnung – EurIV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) musste die Rechtslage in einigen Bereichen im Urlaubsrecht angepasst werden. Dies erfolgte mit der vierzehnten Änderung der Erholungsurlaubsverordnung vom 24. November 2014 (BGBl. I S. 1797). Da die EUrlV gemäß § 118 i.V.m. § 68 Abs. 1 LBG M-V in Mecklenburg-Vorpommern Anwendung findet, möchte ich Sie hiermit über die wesentliche Neuerungen informieren:

1. Wartezeit

Die Wartezeit in § 3 EUrlV a.F., wonach Erholungsurlaub erst sechs Monate nach der Einstellung in den öffentlichen Dienst beansprucht werden kann, ist entfallen.

2. Höhe des Urlaubsanspruchs

Beginnend mit dem Urlaubsjahr 2014 beträgt der Erholungsurlaub gemäß § 5 Abs. 1 EUrlV für alle Beamtinnen und Beamten, deren regelmäßige Arbeitszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, für jedes Urlaubsjahr 30 Arbeitstage. Damit erfolgte eine Angleichung an die für die Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst des Bundes und der Länder geltenden Regelungen.

3. Urlaubsanspruch bei Eintritt in den Ruhestand

Die Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 2 EUrlV a.F., wonach Beamtinnen und Beamten der halbe Jahresurlaub zusteht, wenn sie in der ersten Hälfte des Urlaubsjahres, und der volle Jahresurlaub, wenn sie in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres mit oder nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten, wurde gestrichen. Ab dem 01. Januar 2015 erhalten damit auch Beamtinnen und Beamte, die in den Ruhestand treten, gemäß § 5

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Abs. 2 Nr. 3 EUrlV für jeden vollen Monat der Dienstleistungspflicht ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

4. Gewährung/Berechnung von Urlaubsansprüchen

Eine Gewährung von Erholungsurlaub erfolgt stets nur in Form von ganzen Arbeitstagen. Durch den neuen § 2 Abs. 2 Satz 2 EUrlV wurde dies klargestellt. Wenn sich bei der Berechnung des Urlaubsanspruchs Bruchteile eines Tages oder einer Stunde (wenn der Urlaubsanspruch nach Stunden berechnet wird) ergeben, ist gemäß § 5 Abs. 7 EUrlV kaufmännisch zu runden. Bei einem Nachkommawert unter 5 ist abzurunden, ab einem Nachkommawert von 5 ist aufzurunden.

5. Urlaubsanspruch bei Teilzeit

Die Urlaubsdauer bei einem Übergang zu Teilzeit ist nun in § 5a EUrlV geregelt. Entsprechend der EuGH-Rechtsprechung ist in Absatz 1 abschließend festgelegt, in welchen Fällen der bis dahin erworbene unionsrechtlich gewährleistete Urlaubsanspruch von 20 Tagen unberührt bleibt, wenn sich bei einem Übergang von Vollzeit- zu Teilzeitbeschäftigung die Zahl der wöchentlichen Arbeitstage verringert.

Bei einem Wechsel von Teilzeit- zu Vollzeitbeschäftigung oder bei einer Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unter Beibehaltung einer 5-Tage-Woche ist Absatz 1 nicht anzuwenden.

Der Urlaubsanspruch, der über den Urlaubsanspruch hinausgeht, der nach Absatz 1 unberührt bleibt, ist ab dem Zeitpunkt des Übergangs im selben Verhältnis zu verringern wie die Zahl der wöchentlichen Arbeitstage. Dies gilt nicht bei einer Berechnung des Urlaubs nach Stunden (vgl. § 5a Abs. 2 EUrlV).

Beispiel:

Eine vollzeitbeschäftigte Beamtin beantragt am 13. Mai 2015 mit Wirkung vom 4. August 2015 eine Reduzierung ihrer Arbeitszeit auf 30 Wochenstunden, verteilt auf 4 Arbeitstage. Sie hat am 3. August 2015 noch einen Resturlaubsanspruch aus 2014 von 7 Tagen und den vollen Urlaubsanspruch für 2015 in Höhe von 30 Tagen. Hinderungsgründe nach Absatz 1 liegen bis zum 3. August 2015 nicht vor.

Der Urlaub aus 2014 und 2015 wird für die Zeit ab dem 4. August 2015 um ein Fünftel verringert. Die Beamtin hat somit einen Anspruch auf Erholungsurlaub ab dem 4. August 2015 von 30 Arbeitstagen (6 Tage aus 2014 und 24 Tage aus 2015).

Die Beamtin erkrankt vom 23. Juli 2015 bis zum 4. August 2015 (8 Arbeitstage). Es wird nicht berücksichtigt, wie viele Tage die Beamtin vor dem 4. August 2015 wegen Erkrankung nicht in Anspruch nehmen konnte. Es zählt allein, dass ein Hinderungsgrund – nämlich die krankheitsbedingte Dienstunfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 – vorliegt. Der Urlaubsanspruch ist demzufolge nach Absatz 1 zu berechnen:

	Arbeitstage
Resturlaub aus 2014: 7 Arbeitstage, umgerechnet auf eine 4-Tage-Woche:	6
unionsrechtlich gewährleisteter Urlaubsanspruch für 2015: 8/12 von 20 Arbeitstagen =	13
Darüber hinausgehender Urlaubsanspruch nach deutschem Recht für 2015: 30 Arbeitstage - 13 Arbeitstage = 17 Arbeitstage, umgerechnet auf eine Viertagewoche:	14
Gesamter Urlaubsanspruch [am 04.08.2015]:	33

6. Anrechnung von Urlaub aus anderen Beschäftigungsverhältnissen

Bei der Anrechnung von bereits für das laufende Urlaubsjahr in Anspruch genommenem Urlaub aus einem anderen Beschäftigungsverhältnis wird gemäß § 6 Abs. 1 EUrlV nicht mehr unterschieden, ob der Beschäftigte aus dem öffentlichen Dienst oder aus der freien Wirtschaft übernommen wird. Nach Satz 2 wird Urlaub aus vorangegangenen Urlaubsjahren (Resturlaub) nicht auf den laufenden Urlaub angerechnet.

Der Erholungsurlaub aus vorangegangenen Urlaubsjahren (Resturlaub) aus einem anderen Beschäftigungsverhältnis während einer Beurlaubung ohne Besoldung wird nicht übertragen (§ 6 Abs. 2 EUrlV).

7. Verfall von Urlaubsansprüchen

- a) Der Urlaubsanspruch verfällt gemäß § 7 Abs. 2 EUrlV weiterhin innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres.
- b) Der Verfall von Urlaubsansprüchen bei Dienstunfähigkeit ist nun in § 7 Abs. 3 geregelt. Danach unterliegt der Erholungsurlaub, der wegen einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit nicht in Anspruch genommen werden kann, unterschiedlichen Verfallsfristen. Der unionsrechtlich gewährleistete Urlaubsanspruch in Höhe von 20 Tagen verfällt spätestens nach 15 Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres. Der diesen übersteigende Urlaub (nunmehr einheitlich 10 Arbeitstage) verfällt zwölf Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres. Der unionsrechtlich gewährleistete Urlaubsanspruch in Höhe von 20 Tagen verfällt auch zwölf Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres, wenn die Beamtin oder der Beamte nach Gesundung die Möglichkeit hat, den Erholungsurlaub innerhalb der zwölfmonatigen Verfallsfrist in Anspruch zu nehmen. Bei der Berechnung des noch zustehenden Urlaubs ist zunächst der unionsrechtlich gewährleistete Urlaubsanspruch zu verbrauchen.

Beispiel:

komplette Dienstunfähigkeit von 2013 bis 02.06.2015

- 2013: 10 Tage Mehrurlaub (über den unionsrechtlichen Anspruch hinausgehender Urlaub) verfallen mit Ablauf des 31.12.2014
20 Tage unionsrechtlich gewährleisteter Urlaubsanspruch verfallen mit Ablauf des 31.03.2015
- 2014: 10 Tage Mehrurlaub verfallen mit Ablauf des 31.12.2015
20 Tage unionsrechtlich gewährleisteter Urlaubsanspruch verfallen mit Ablauf des 31.03.2016
- 2015: 10 Tage Mehrurlaub verfallen mit Ablauf des 31.12.2016
20 Tage unionsrechtlich gewährleisteter Urlaubsanspruch verfallen mit Ablauf des 31.03.2017
- Urlaubsanspruch bei Rückkehr im Februar 2015 = 80 Tage
- Urlaubsanspruch bei Rückkehr im Juli 2015 = 60 Tage

Eine unbegrenzte Ansammlung von Erholungsurlaub ist damit nicht mehr möglich.

8. Urlaubsansparung zur Kinderbetreuung

Bei der Urlaubsansparung zur Kinderbetreuung wurde durch § 7a Abs. 3 Satz 2 EUrlV klar gestellt, dass bei der Berechnung der Urlaubsansparung in Stunden die durchschnittliche Arbeitszeit des Urlaubsjahres ermittelt werden muss. Grundlage ist nicht die Arbeitszeit zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Die Landräte werden in ihrer Eigenschaft als untere Rechtsaufsichtsbehörde gebeten, dieses Schreiben den Amtsvorstehern und Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden zur Kenntnis weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Janine Drews